



Merkblatt zur Einbürgerung von ausserkantonalen SchweizerInnen im Kanton Graubünden

1. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

Ordentliche Wohnsitzdauer

Kanton: 6 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren.

Wohnsitzgemeinde: zwischen 4 bis 6 Jahre: Informationen über die erforderliche Wohnsitzdauer erhalten Sie bei der zuständigen Bürgergemeinde.

Erleichterungen

Wohnsitzerfordernisse für Gesuchstellende, von denen ein Elternteil das Kantonsbürgerrecht durch Abstammung besitzt oder die seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Person leben, welche die ordentliche Wohnsitzdauer erfüllt und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch stellt oder bereits allein eingebürgert worden ist:

- Kanton und Wohnsitzgemeinde: 4 Jahre

b) Persönliche Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonssprache vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und
- über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt.

2. Pflichten der GesuchstellerInnen

Meldepflicht: Während des Einbürgerungsverfahrens ist der Bürgergemeinde zu melden:

- Änderungen im Personen- und Familienstand, im Namen, in der Wohnadresse sowie Geburten und Todesfälle.
- Eingeleitete Strafuntersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

Mitwirkungspflicht: Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Empfohlene Broschüre zur Erlangung der Grundlagenkenntnisse über die politische und gesellschaftliche Ordnung des Kantons Graubünden:

Der Kanton Graubünden, Staatsbürgerliches Brevier von Leo Schmid

Zu beziehen in jeder Buchhandlung oder bei der Drucksachen- und Materialzentrale (DMZ),
Planaterrastrasse 16, 7000 Chur

Tel.: 081 257 22 60

E-Mail: bestellungen@dmz.gr.ch

3. Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde am Wohnsitz einzureichen. Bei Gemeinden ohne Bürgergemeinde ist das Gesuch bei der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes einzureichen.

Wichtiger Hinweis: Die erforderlichen Unterlagen sind dem Gesuch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen. Sie werden nicht zurückgegeben!

Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein. Sofern sie nicht in deutscher, italienischer, französischer oder rätoromanischer Sprache vorliegen, sind sie mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung zu versehen.

4. Einbürgerungsverfahren, Rechtskraft und Gebühren

Einbürgerungsverfahren

Die Bürgergemeinde trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgergemeinde. Ihre Entscheidung übermittelt sie zusammen mit den Akten dem Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden, welches nötigenfalls zusätzliche Abklärungen trifft. Es bereitet den Entscheid zuhanden des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement vor, welches über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts entscheidet.

Rechtskraft

Mit Entscheid des Departements wird das Kantonsbürgerrecht rechtswirksam. Gleichzeitig wird das zugesicherte Gemeindebürgerrecht erworben.

Gebühren

Für die Arbeitsaufwendungen werden von den kommunalen und kantonalen Einbürgerungsbehörden kostendeckende Gebühren erhoben.